



## Satzung der Loyale in der AfD (LafD)

Landesverband xyz

### §1 Name und Sitz

Die Loyale in der AfD ( LafD ) Landesverband xyz als Gliederung der Loyale in der AfD (LafD), nachstehend Landesverband genannt, hat seinen Sitz am Wohnsitz des Vorsitzenden.

Der Landesverband dient der Förderung loyaler Demokratie und deutscher Loyalität, insbesondere der Grundsätze und Ziele der AfD von 2013. Der Landesverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Ziele

Der Landesverband setzt sich zum Ziel, loyale Demokratie und deutsche Loyalität, insbesondere die Grundsätze und Ziele der AfD von 2013, zu fördern.

Der Landesverband strebt den Aufbau und Erhalt der Kontakte zwischen den zu den Grundsätzen und Zielen der AfD von 2013 loyalen Mitgliedern und Förderern der AfD sowie Organisationen, Interessengruppen und Institutionen an.

Als wichtiges Anliegen sieht der Landesverband die Förderung der direkten Kontakte zwischen den zu den Grundsätzen und Zielen der AfD von 2013 loyalen Mitgliedern und Förderern der AfD sowie Bürgern Deutschlands und der deutschen Politik.

Der Landesverband will mit seinem Wirken für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zu den Grundsätzen und Zielen der AfD von 2013 loyalen Mitgliedern und Förderern der AfD sowie Bürgern Deutschlands und der deutschen Politik eintreten.

Der Landesverband versteht es als seine Aufgabe, Kenntnisse und Informationen über die deutsche Politik, insbesondere der AfD, zu vermitteln und vielfältige Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Zusammenarbeit und der direkten Kontakte zu bieten.

Der Landesverband ist bereit, mit nationalen Organisationen ähnlicher Zielstellung zusammenzuwirken.

Der Landesverband wirkt auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2020.

Der Landesverband verfolgt nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landesverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Tätigkeitsgebiet

Der Landesverband ist im Bundesland xyz aktiv und hat die Gestaltung landes- und bundespolitisch relevanter Themen zum Ziel.

### §4 Gliederungen

Es erfolgen keine Untergliederungen des Landesverbandes.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jedes Mitglied und jeder Förderer der AfD, soweit zumindest schriftlich beantragt, werden, der sich zu den Zielen und der Satzung des Landesverbandes bekennt.

Mitglied des Landesverbandes kann auch jeder Staatsbürger Deutschlands werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit 3 Monaten vor Mitgliedsantragstellung und bei Mitgliedsantragstellung kein Mitglied in einer anderen politischen Partei Deutschlands als der AfD ist, die vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung handschriftlich unterzeichnet hat und sich zu den Zielen und der Satzung des Landesverbandes bekennt.

- (2) Juristische Personen und Gemeinschaften, d.h., durch deren gesetzliche Vertreter, können als Förderer Mitglied des Landesverbandes werden und ihren Vertreter in den Landesverband entsenden.
- (3) Die Beantragung der Mitgliedschaft bzw. Mitglied als Förderer erfolgt durch Einreichung einer handschriftlich unterzeichneten, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung des Antragstellers mit Haupt-Wohnsitz bzw. Haupt-Geschäftssitz im Bundesland xyz.

Die Beitrittserklärung muss folgendes enthalten:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- bzw. Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vor- und/oder Mitgliedschaft in politischen Parteien und Organisationen seit dem Jahr 2013

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes spätestens binnen 2 Monaten ab Antragstellung.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nicht mehr als 2 Mitglieder des Vorstands des Landesverbandes berechnigte und beweisbare Einwände erheben, der Vorstand dem

Antrag zustimmt und das Mitglied bzw. der Förderer die Aufnahmegebühr und den Erstbeitrag in voller Höhe bezahlt hat.

Die ersten 12 Monate ab Aufnahme besteht grundsätzlich Probemitgliedschaft.

Nach Ablauf von 12 Monaten ab Aufnahme besteht Vollmitgliedschaft, soweit nicht zuvor durch den Vorstand berechnigte Einwände erhoben werden.

Im Fall der berechtigten Einwanderhebung verlängert sich die Probemitgliedschaft um weitere 12 Monate.

Im Einzelfall kann durch den Vorstand die Probemitgliedschaft einzelner Mitglieder vor Ablauf der zwölfmonatigen Probezeit in eine Vollmitgliedschaft umwandeln.

Gründer des Landesverbandes sind sofort Vollmitglied.

Die Ablehnung des Antrages als Mitglied bzw. Förderer bedarf keiner Begründung.

- (4) Jedes Mitglied erhält nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr eine Mitgliedsbestätigung.
- (5) Der Landesverband kann Ehrenmitglieder ernennen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Landesverbandes kann die Mitgliederversammlung um die Förderung des Landesverbandes verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern und in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden wählen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt, der dem Vorstand des Landesverbandes gegenüber schriftlich erklärt werden muss
- c) Ausschluss-Beschluss des Vorstandes bei grob satzungswidrigen Verhalten

Dazu müssen dem Mitglied bzw. dem Förderer zuvor die Gründe postalisch vom Vorstand des Landesverbandes angegeben und eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von 2 Wochen ab Zustellung eingeräumt werden.

Zustellungen an Mitglieder bzw. Förderer gelten am 3. Tag nach Absendung als bewirkt. Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs an den Vorstand binnen 2 Wochen ab Zustellung des Ausschluss-Beschlusses.

Im Falle eines fristgemäßen Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Landesverbandes über den Ausschluss.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen des Landesverbandes mit beschließender Stimme teilzunehmen, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen und Vorschläge für die Arbeit des Landesverbandes zu unterbreiten.

Jedes Mitglied der Vereinigung hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand an Mitgliederversammlungen des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen und Vorschläge für die Arbeit des Landesverbandes zu unterbreiten.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Landesverbandes zu Interessengruppen zusammenschließen.
- (3) Jedes Vollmitglied und jedes Probemitglied besitzt das aktive Wahlrecht (andere zu wählen) und jedes Vollmitglied besitzt das passive Wahlrecht (selbst gewählt zu werden) für alle Gremien des Landesverbandes. Gründer des Landesverbandes besitzen sowohl das sofortige aktive als auch das sofortige passive Wahlrecht.
- (4) Der Landesverband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Gründungsversammlung bzw. jährlich von der Hauptmitgliederversammlung des Landesverbandes festgelegt wird und jeweils per 31.01. jährlich im Voraus zu entrichten ist.

Juristische Personen und Gemeinschaften entrichten eine fünffache Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe des zehnfachen Jahresbeitrages eines Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages sowie die Art und Weise der Zahlungsmodalitäten.

## §7 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes und wird einmal im Halbjahr sowie die Haupt-Mitgliederversammlung des Landesverbandes einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen.

Zwischen den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes sollte ein monatliches Mitgliedertreffen als Stammtisch ohne Tagesordnung und Protokoll statt finden.

In begründeten Fällen kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Hauptmitgliederversammlung einberufen werden.

- (2) Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung zur Hauptmitgliederversammlung des Landesverbandes müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung zugestellt werden.

Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptmitgliederversammlung müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung zugestellt werden.

Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes müssen schriftlich oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Postalische Zustellungen an Mitglieder bzw. Förderer gelten am 3. Tag nach Absendung als bewirkt.

Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung zur Gründungsversammlung und ersten Mitgliederversammlung des Landesverbandes erfolgt form- und fristlos.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch der Hauptmitgliederversammlung, des Landesverbandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.

Sofern weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist, liegt Beschlussunfähigkeit vor.

Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Juristische Personen und Gemeinschaften haben jeweils nur eine Stimme.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptmitgliederversammlung, die von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden müssen, müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Hauptmitgliederversammlung beim Vorstand des Landesverbandes vorliegen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes, die von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden müssen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Landesverbandes vorliegen.

Alle Anträge müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mindestens 1 Woche vor dem Tag der Hauptmitgliederversammlung bzw. der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Zustellungen an Mitglieder bzw. Förderer gelten am 3. Tag ab Absendung als bewirkt.

Über Anträge zur Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, die spätestens 3 Wochen vor der Hauptmitgliederversammlung beim Vorstand des Landesverbandes vorliegen müssen,

wird mit 2/3- Mehrheit entschieden.

(4) Die Aufgaben der Haupt-Mitgliederversammlung des Landesverbandes sind:

- a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes des Landesverbandes über die Tätigkeit des Landesverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr
- b) Bestätigung des Finanzplanes des Landesverbandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Vorstandsersatzmitglieder sowie der Rechnungsprüfer des Landesverbandes
- d) Beschlussfassung über Satzung, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Anträge von Mitgliedern des Landesverbandes.
- e) Orientierung der Tätigkeit des Landesverbandes für das neue Geschäftsjahr und Diskussion aller grundsätzlichen Fragen der Wirkung des Landesverbandes

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Tagungspräsidium und den Protokollführern des Landesverbandes zu unterzeichnen ist.

## §9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes arbeitet ehrenamtlich und wird zusammen mit den bis zu 7 Vorstandsersatzmitgliedern durch die Haupt-Mitgliederversammlung des Landesverbandes alle zwei Kalenderjahre in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt.

Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, darunter der Vorsitzende, Geschäftsführer, 1.stellvertretende Vorsitzende, 2. stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, stellvertretender Schatzmeister und Schriftführer.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann vom Vorstand, der nach Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder aus noch mindestens 3 Vorstandsmitgliedern bestehen muss, ein oder mehrere neue Vorstandsmitglieder aus der Menge der bis zu 7 in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählten Vorstandsersatzmitglieder kooptiert werden, das/die von der nächsten Hauptmitgliederversammlung zu bestätigen ist/sind.

Erfolgt keine Bestätigung des kooptierten Mitgliedes, ist ein anderes Mitglied aus der Menge der Vorstandsersatzmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

Scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird der 1.Stellvertreter amtierender Vorsitzender bzw. amtierender Geschäftsführer und der 2.Stellvertreter amtierender 1.Stellvertreter bis zur nächsten Hauptmitgliederversammlung des Landesverbandes.

Scheiden der Vorsitzende und der Geschäftsführer während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird der 1. Stellvertreter amtierender Vorsitzender und der 2. Stellvertreter amtierender Geschäftsführer bis zur nächsten Hauptmitgliederversammlung des Landesverbandes.

Scheidet der Schatzmeister während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird der stellvertretende Schatzmeister amtierender Schatzmeister und der Schriftführer amtierender stellvertretender Schatzmeister bis zur nächsten Hauptmitgliederversammlung des Landesverbandes.

Scheiden der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird der Schriftführer amtierender Schatzmeister bis zur nächsten Hauptmitgliederversammlung des Landesverbandes.  
Die Amtszeit nachgerückter Vorstandsmitglieder ist begrenzt auf die Wahlperiode der ersetzten Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand des Landesverbandes obliegen die Leitung der Tätigkeit des Landesverbandes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Landesverbandes. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung des Landesverbandes rechenschaftspflichtig.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zur Gültigkeit die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie eine 2/3- Mehrheit.
- (3) Im Rechtsverkehr wird der Landesverband gemeinsam vom Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer vertreten.

Zur Verfügung über Konten des Landesverbandes bedarf es der gemeinsamen Handlung und der Unterschriften vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister oder der gemeinsamen Handlung und der Unterschriften vom Geschäftsführer und vom Schatzmeister.

Zur Verfügung über Konten des Landesverbandes bis zu einer Höhe von einmalig 500,00 Euro sowie maximal 1.500,00 Euro pro Geschäftsjahr ist der Schatzmeister allein befugt.

- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis:
  - (a) zur AfD, einer Gliederung oder einer Vereinigung der AfD
  - (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament der AfD
  - (c) zu einem Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands der AfD

Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag der AfD.

## §10 Beirat

Der Beirat besteht aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern, Mitgliedern des Vorstandes sowie Personen, die vom Vorsitzenden des Landesverbandes ernannt werden.  
Der Beirat unterstützt den Vorsitzenden als beratendes Organ.  
Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen.

## §11 Publikationen

Der Vorstand des Landesverbandes informiert die Mitglieder des Landesverbandes zeitnah über Veranstaltungen und Beschlüsse.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten informiert der Landesverband in den Medien und in anderen geeigneten Formen über seine Tätigkeit und über öffentliche Veranstaltungen des Landesverbandes.

## §12 Verbindlichkeit der Vereinigungssatzung / Ordnungen des Landesverbandes

- (1) Die Regelungen der §§ 2 und 5 bis 11 der Satzung der Vereinigung sind für den Landesverband verbindlich.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung und Wahlordnung haben Satzungsrang.

## §13 Auflösung des Landesverbandes

Über die Auflösung des Landesverbandes, das Vermögen und die Verbindlichkeiten beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Haupt-Mitgliederversammlung.

Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an die Vereinigung Loyale in der AfD ( LAfD ) zwecks Förderung der Ziele dieser Vereinigung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Landesverbandshauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Landesverbandsgründungsversammlung am 00.00.2021 in Kraft.